

# RS Vfgh 1999/9/28 B1821/97 - B1367/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1999

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## Norm

StGG Art2

Krnt BauO 1992 §21

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht mangels Eingehen der belangten Behörde auf die vom Beschwerdeführer als Anrainer und Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage erhobenen Einwendungen gegen eine heranrückende Wohnbebauung

## Rechtssatz

Überträgt man die in den Vorerkenntnissen (VfSlg. 12468/1990, 13210/1992 und 14943/1997) vertretene Rechtsansicht auf die Regelung des §21 Abs2 Krnt BauO 1992, so kommt man zum Ergebnis, daß der Wortfolge "die dem Schutz der Nachbarschaft ... dienen" auch der Fall des Inhabers einer gewerblichen Betriebsanlage zu unterstellen ist, dessen rechtliche Interessen durch die Bewilligung einer Wohnbebauung auf dem Nachbargrundstück deshalb berührt werden, weil er beispielsweise mit Auflagen der Gewerbebehörde zum Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen rechnen muß (vgl. VfSlg. 15.188/1998).

(Ebenso: B1367/97, E v 28.09.99).

## Entscheidungstexte

- B 1367/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.1999 B 1367/97
- B 1821/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.1999 B 1821/97

## Schlagworte

Baurecht, Nachbarrechte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1821.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10009072\_97B01821\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)